

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 21 (1971)

**Heft:** 1/2

**Buchbesprechung:** Die Gemeinden im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872 [Paul Rosenkranz]

**Autor:** Kundert, Werner

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das Werk wäre nur halb so wertvoll, würde nicht der Bildteil von 15 Tafeln im Text und 180 Abbildungen im Anhang das gedruckte Wort ergänzen. Ein Lob gebührt dem Drucker, denn die Bilder sind von ausgezeichneter Qualität. Schade nur, dass ein einziges in Farbe wiedergegeben wurde, «leben» doch gerade Glasgemälde in erster Linie von der Farbe!

Die Verzeichnisse des Inhalts, der Standorte, der Künstler, der Abkürzungen und der Abbildungsvorlagen sind wertvoll und erleichtern die Benützbarkeit. Durch die Liste der Künstler wird der Leser schnell die gewünschte Auskunft über die gesuchte Malerpersönlichkeit finden. Wo aber sucht der Historiker, Genealoge, Heraldiker, Volkskundler, der Erforscher der Hagiographie, Allegorik und Emblematik? Sie müssen die genannten und abgebildeten Personen und Gegenstände mühsam auf 200 Seiten Text und 60 Bildseiten zusammensuchen! Würden doch die Herausgeber solcher Werke erfassen, dass der Schlüssel zum Buch ein vollständiges Namenregister ist. Doch will ich nicht mit einer negativen Feststellung schliessen, sondern mit Überzeugung das Werk Historikern wie Kunsthistorikern, Baslern wie Nicht-Baslern zur Lektüre und zu eingehendem Studium empfehlen.

*Neuallschwil*

*Hans Kälin*

PAUL ROSENKRANZ, *Die Gemeinden im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872*. Frauenfeld, Huber, 1969. 278 S. (Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 107 für das Jahr 1969.)

1941 hat Leonhard v. Muralt in seiner Antrittsrede die Schweizer Historiker aufgefordert, zu zeigen, «welche Bedeutung die Reste lokaler Autonomie am Ende des 18. Jahrhunderts für den Neubau der politischen Ordnung seit 1798 gehabt haben». Aus seiner Schule ist die vorliegende Arbeit hervorgegangen. Der Verfasser hat damit ein schwieriges Thema übernommen, denn die thurgauische Rechts- und Gemeindegeschichte ist wenig erforscht, und die Quellen sind spärlich und zerstreut: Für die ältere Zeit finden sich im Staatsarchiv fast nur die Bücher und Akten der rudimentären eidgenössischen Verwaltung, in den Gemeindearchiven oft nur wenige Stücke; zudem sind diese häufig schlecht geordnet. Der Verfasser beschränkt sich daher auf die Archive eines guten Dutzend Gemeinden, von denen Eschenz, Müllheim und Weinfelden genannt seien. Damit ist bereits gesagt, dass im Zentrum die Dorfgemeinde steht, so dass die Aussagen für die Landstädte (Frauenfeld, Arbon usw.) erst nach 1798 volle Geltung beanspruchen können, als diese ihre Sonderstellung verloren hatten.

In seinen allgemeinen Ausführungen folgt der Verfasser den bekannten Darstellungen, namentlich von Karl Siegfried Bader und Otto Brunner; er neigt etwas dazu, aus der Kontinuität der, nach einem Wort Tocquevilles, «direkt aus den Händen Gottes» kommenden Gemeinden eine *petitio principii* zu machen. Der Wert der Arbeit liegt also weniger auf der gedanklich-

systematischen Seite. Vielmehr hat der Verfasser im meist ungern betretenen Grenzgebiet von Jurisprudenz und Historie ein weitschichtiges Material ausgeschöpft und in gepflegter Sprache vorgelegt. Die beiden umfangreichsten Kapitel stellen dar, wie die thurgauische Gemeinde am Ende des Ancien Régime aussah, was sie bedeutete, und wie sie sich 1803 bis 1830 neu, resp. weiterentwickelte; untersucht werden äussere Gliederung und innere Organisation, Bürgerrecht, Gemeindeaufgaben und Gemeindehaushalt. Dazwischen wird der «Versuch» der Helvetik geschildert. (Diesem Kapitel wäre ein Studium von Pio Caronis grundlegender Diss. von 1964 förderlich gewesen.) Das Schlusskapitel skizziert die Durchsetzung des Einwohnerprinzips von 1830 bis 1872.

1871 erklärte der Regierungsrat: «Unser Gemeindewesen... ist nicht eigentlich das Produkt gesetzgeberischer Massregeln. ...es haben sich daher die Verhältnisse so verschiedenartig gestaltet, dass nicht wohl von einer Gemeinde auf die andere... geschlossen werden kann.» Möglichkeiten und Grenzen einer ersten Gesamtdarstellung sind damit angedeutet. Warum es so gekommen ist, das belegt der Verfasser aus der Entwicklung seit dem Ancien Régime. Die acht Orte, welche die Landgrafschaft Thurgau regierten, hatten nie ernsthaft versucht, diese grösste unter den gemeinen Herrschäften gestaltend «in den Griff zu bekommen», waren vielmehr froh, möglichst viel den Gerichtsherrschaften und andern bestehenden Institutionen überlassen zu können. So wurde der Thurgau von den absolutistischen Verwaltungsreformen des 18. Jahrhunderts kaum berührt und bewahrte den spätmittelalterlichen Staatscharakter. In diesem altertümlichen Rahmen vermochten die Dorfgemeinden, allerdings in einer durch die Gerichtsherren mediatisierten Stellung, nicht nur ihre alten Aufgaben in selbständiger Weise zu erfüllen, sondern auch neuen Anforderungen gerecht zu werden, und sie hatten dabei Anteil an Twing und Bann der Herrschaft. Der Flurordnung, den Wegen und Wuhrungen, den Schulen, dem Löschwesen und der allgemeinen Polizei galten gemeinsame Regelungen, und eine Vielzahl dörflicher Beamter und Bediensteter war am Werke; zur Wahl der Hebamme versammelten sich gar eigene «Weibergemeinden». Unter den rund 230 Gemeinden begegnen freilich ärmliche Zwerggebilde von wenigen Höfen wie Gruppen stattlicher Dörfer. Scharf wurde überall zwischen Bürgern und Hintersässen unterschieden, so dass die Dorfgemeinde sich zur personell geschlossenen Heimatgemeinde ausbildete.

Dieses kleinräumige, blühende Gemeindewesen überstand die helvetische Umbruchszeit tatsächlich ohne grössere Einbussen im Bereiche der Selbstverwaltung. *Ein* bedeutsames, neues Gebilde hat die Helvetik im Thurgau hinterlassen: die Munizipalgemeinde aller Aktivbürger, deren Grenzen mehrere der alten Dorfgemeinden umschließen. Der selbständige Thurgau hat nach 1803 den Dualismus von Munizipal- und Ortsgemeinden bestehen lassen. Was also der Verfasser über die vollständige Ausbildung dieses in der Schweiz singulären, durch konfessionelle Sonderungen noch komplizierten

Systems ausführt, dient unmittelbar dem Verständnis einer heute aktuellen Problematik: der «richtigen» Verteilung der Aufgaben auf diese Institutionen, die beide Einwohnergemeinden mit allgemeiner Zweckbestimmung sind. Eine besondere Crux war die Nachfolge in die Kompetenzen der Gerichtsherrschaften auf dem Gebiete der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Allmählich verschoben sich die Gewichte zu den Kreisen und Bezirken, doch ist etwa das Vormundschaftswesen den Munizipalen geblieben. – Der Verfasser sieht Mediation und Regeneration im Thurgau zu Recht als einheitliche Periode des Aufbaus. Ebenso zähe wie groteske Widerstände waren zu überwinden, wenn Zwerggebilde andern Gemeinden zugeteilt wurden, wo bei Vermögensverhältnisse auszugleichen, auch etwa Realgerechtigkeiten zu berücksichtigen waren. Zugleich galt es, die Heimatlosenfrage zu lösen. Aus der folgenden Zeit behandelt der Verfasser die endliche Trennung der Bürgergemeinden. Dabei hält er fest, die Zeit um 1850 sei eine «Epochenwende»: Von da an begannen die Gemeinden den Druck des souveränen Staates stärker zu spüren. Dieser Entwicklung kann er im gezogenen Rahmen nicht weiter nachgehen. Wir bezweifeln, dass der von ihm «Absolutismus von unten her» genannte Prozess sich ebenso unter den Gedanken der Kontinuität stellen liesse, denn mit der «Zeit der Staatsbeiträge» bricht etwas anderes an.

Auf die zahlreichen, wertvollen Notizen zu Lokalgeschichte, Soziologie, Volkskunde (etwa über «habituelle Möstler») usw. sei hier nur verwiesen. Da ein Sachregister fehlt, erschliessen sich diese dem Leser nicht leicht. Man hätte auch eine Tabelle der alten Dorfgemeinden und der späteren Wandlungen begrüsst und wünschte beim Ortsregister eine stärkere Gliederung; so beziehen sich die 40 Seitenzahlen s. v. Bischofszell teils auf die Stadtgemeinde, teils auf den Bezirk, teils auf «N. von...» usw. Im Detail erweist sich die Arbeit als durchaus zuverlässig. – Es bleibt das grosse Verdienst des Verfassers, die Hauptzüge der Gemeindeentwicklung von etwa 1750 bis 1850 mit ordnendem Verstand sorgfältig beschrieben zu haben. Dass diese Entwicklung im täglichen Leben unserer Gemeinden ohne grössere Brüche verlaufen ist, dass dieselben Institutionen (und nicht zuletzt Personen) «dem grassierenden Weltbürgertum einzelne Konzessionen» machten, als Heimat aber weiterhin den «engeren Vaterort» empfinden liessen (so 1858), das ist nicht zu bestreiten, auch wenn politische und Ideengeschichte zur Annahme eines stärkeren Wandels führen mögen.

Bischofszell

Werner Kundert

ULRICH IM HOF, *Aufklärung in der Schweiz*. Bern, Francke, 1970. 93 S., Abb.  
(Monographien zur Schweizer Geschichte, Bd. 5.)

Handlich im Format, nur wenig grösser als die heute verbreiteten Taschenbücher, kartoniert wie diese, erscheint seit einiger Zeit unter der Redaktion von Walter Schmid die Reihe «Monographien zur Schweizer Geschichte»,